



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 22 21 45/03

12. Ratsperiode 2016 – 2021
Lauenbrück, den 12.11.2020

Beschlussvorlage

Nr.: 085/2020
Status: öffentlich

Fachbereich II
Bearbeiter: Friedhelm Indorf

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
26.11.2020	Finanzausschuss			
02.12.2020	Samtgemeindeausschuss			
03.12.2020	Samtgemeinderat			

Beschluss über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel vom 27.11.2003

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die 4. Änderung der Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel vom 16.05.2002 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) sieht für die Gebührensatzfestlegung längstens eine dreijährige Kalkulationsperiode vor. Nach der letzten Kalkulationsperiode für den Zeitraum 2015-2017 für die Anpassung der Gebührensätze für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen (dezentrale Abwasserbeseitigung) konnte durch die Konzentration der Tätigkeiten auf die Anlagenbuchhaltung, der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und danach auf die Vorbereitung der ersten Jahresabschlüsse keine sich direkt an diesem Zeitraum anschließende neue Gebührenkalkulation erstellt werden. Dadurch können die in den Vorjahren entstandenen Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der gestiegenen Kosten für die Reinigung des Abwassers auf der ARA und der höheren Kosten des mit der Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. Abwassers aus Hauskläranlagen bzw. abflusslosen Gruben (Sammelgruben) beauftragten Entsorgungsunternehmens Nehlsen GmbH & Co. KG, Bremen, wird es notwendig sein, 2021 erneut eine Gebührenkalkulation zu erstellen. Um hohe Gebührenunterschiede pro Jahr zu vermeiden, sollte dann für einen dreijährigen Zeitraum der Gebührensatz neu kalkuliert werden.

Auf die Festlegung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wird verzichtet, weil zurzeit kein zu verzinsendes und abzuschreibendes Kapital zu berücksichtigen ist.

Die Gebührenbedarfsberechnung weist für 2021 Änderungen der Grundgebühr für die Abfuhr aus. In Einzelfällen wird die Abfuhr des Abwassers/Fäkalschlammes aus abflusslosen Gruben bzw. Hauskläranlagen durch andere Entsorgungsunternehmen wie z.B. Behrens & Behrens GmbH & Co. KG, Scheeßel, vorgenommen. Die Abfuhr wird durch andere Unternehmen z.B. nach dem jeweiligen zeitlichen Aufwand für den Einsatz des Personals und des Entsorgungsfahrzeugs berechnet. Um die Gebühr für die entstandenen Kosten für diese vorher nicht kalkulierbaren Fälle festsetzen zu können, ist für diese Zwecke eine Grundgebühr nach entstandenem Aufwand (Buchstabe e) in der Satzung zu berücksichtigen.

Die Grundgebühren ändern sich wie folgt:

- a) von bisher 83,40 € auf 87,05 €
- b) von bisher 130,52 € auf 136,46 €
- c) von bisher 150,80 € auf 157,73 €
- d) von bisher 70,83 € auf 73,88 € und
- e) nach Aufwand (neu).

Die Zusatzgebühren ändern sich wie folgt:

- a) von bisher 42,68 € auf 62,00 € und
- b) von bisher 31,25 € auf 38,60 €.

Diese Gebührensätze werden für 2021 vorgeschlagen. Dieser Vorlage ist ein Entwurf der 4. Änderungssatzung und die Gebührenbedarfsberechnung beigelegt.

gez. Krüger

Anlagen:

- Betriebskosten ARA
- Entwurf Satzung 4. Änderung
- Ermittlung der Abschreibung
- Kostendeckende Zusatzgeb.